

Satzung der Stadt Beckum über die Unterkünfte für Flüchtlinge, Obdachlose und junge Volljährige

Vom 5. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Öffentliche Einrichtungen	2
§ 2 Unterkünfte	2
§ 3 Benutzungsverhältnis	2
§ 4 Ordnung in den Unterkünften	3
§ 5 Benutzungsgebühr	3
§ 6 Gebührenhöhe	4
§ 7 Zeitraum der Gebührenpflicht.....	5
§ 8 Gebührensatz	5
§ 9 Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner	5
§ 10 Inkrafttreten	5

Präambel

Aufgrund §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4, 6 und 12 ff. Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 28. September 2017 und am 19. Oktober 2023 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe erhalten und
- c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unterzubringen sind und
- d) jungen Menschen zwischen 18 und 20 Jahren, die gemäß § 41 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe - Leistungen zur Verselbständigung erhalten,

Großunterkünfte, Übergangsheime und Wohnungen beziehungsweise Räume in Wohnungen (nachfolgend Unterkünfte genannt) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Unterkünfte

- (1) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister bestimmt, welche Unterkünfte dem Zweck nach § 1 dienen. Die Verwaltung führt eine Liste mit dem aktuellen Bestand der Unterkünfte. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Die Stadt kann darüber hinaus Wohnungen und Häuser anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen; im Ausnahmefall ist eine Unterbringung auch in Notunterkünften, Hotels, Pensionen und Wohncontainern möglich. Für diese Unterkünfte gilt diese Satzung entsprechend.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie beziehungsweise er ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- (3) Die Zuweisung begründet ein Benutzungsverhältnis nur mit den zugewiesenen Personen (Benutzerinnen und Benutzer) und berechtigt nur zur Nutzung des zugewiesenen Raumes und der zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen. Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Räume oder die Aufnahme weiterer Personen sind nicht gestattet. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Die Zuweisung zur Unterbringung in den Unterkünften erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den Benutzerinnen und Benutzern können insbesondere zur zweckmäßigen Ausnutzung der Unterkünfte oder zur Sicherstellung der Ordnung in den Unterkünften andere Unterkünfte zugewiesen werden.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Unterkünfte zu verlassen, wenn der Bezug einer angemessenen Wohnung möglich ist.

§ 4

Ordnung in den Unterkünften

- (1) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch Hausordnungen geregelt. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister ist berechtigt, diese Hausordnungen zu erlassen und zu ändern.
- (2) Bei schuldhaft verursachten Schäden an den Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Einrichtungen hat die Verursacherin oder der Verursacher die entstehenden Kosten zu ersetzen. Dies gilt auch für Benutzerinnen und Benutzer, die von der Gebührenpflicht ausgenommen sind.
- (3) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (4) Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft oder deren Besucherinnen und Besucher gegenseitig zufügen, oder die durch Dritte verursacht werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 5

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, soweit und solange sie keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung angerechnet bekommen.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die Unterbringung und einer Verbrauchsgebühr.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Grundgebühr wird je Quadratmeter der anteilig genutzten Wohn- und Gemeinschaftsfläche berechnet. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte der jeweiligen Gruppe nach § 2 Absatz 1 und der in diesen Unterkünften insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen.

- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten der Unterkünfte für Strom, Heizung, Frisch- und Abwasser sowie die weiteren Betriebskosten gemäß § 2 Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten. Die monatliche Verbrauchsgebühr wird dadurch errechnet, dass die zu erwartenden Jahreskosten für die vorgenannten Positionen zu 1/12 auf die Anzahl der Benutzerinnen und Benutzer umgerechnet werden.
- (5) Für Unterkünfte nach § 2 Absatz 2, mit Ausnahme der Wohncontainer, bemisst sich die monatliche Benutzungsgebühr abweichend von Absatz 2 bis 4 nach den tatsächlich von der Stadt für die jeweilige Unterkunft zu tragenden Kosten. Wird eine Unterkunft nach Satz 1 von mehreren Personen genutzt, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Für die Unterbringung in einem Wohncontainer nach § 2 Absatz 2 bemisst sich die monatliche Benutzungsgebühr nach den tatsächlichen Gesamtkosten der Unterkunft bestehend aus monatlichen Mietkosten sowie den Gesamtkosten für Strom, Heizung, Frisch- und Abwasser sowie den weiteren Betriebskosten gemäß § 2 Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV).

§ 6

Gebührenhöhe

(1) Grundgebühr

Die monatliche Grundgebühr beträgt je Quadratmeter
0,30 Euro für Großunterkünfte und
1,01 Euro für Übergangsheime.

(2) Verbrauchsgebühr

Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt je Person
204,99 Euro für Großunterkünfte und
131,59 Euro für Übergangsheime.

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Absatz 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiervon unberührt.
- (4) Für Unterkünfte nach § 2 Absatz 2, mit Ausnahme der Wohncontainer, beträgt die monatliche Grundgebühr die von der Stadt zu zahlende Miete.

Weiter anfallende Kosten, die nicht in der Miete enthalten sind (Strom, Heizung, Frisch- und Abwasser, Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung), werden in tatsächlicher Höhe erhoben, wobei eine monatliche Verbrauchsgebühr in Höhe der Vorauszahlungen an die Vermieterinnen und Vermieter und die Versorgungsunternehmen erhoben wird. Die Differenzen, die sich aus den Abrechnungen ergeben, werden jährlich durch die Stadt abgerechnet und die entsprechende Erstattung oder Nachzahlung durch Bescheid festgesetzt.

- (5) Für die Unterbringung in einem Wohncontainer ermittelt sich die monatliche Benutzungsgebühr aus den tatsächlichen Gesamtkosten nach § 5 Absatz 6 unter der Annahme einer durchschnittlichen siebenzigprozentigen Auslastung der Unterkunft

§ 7**Zeitraum der Gebührenpflicht**

Die Benutzungsgebühren sind für die Zeit vom Tage des Einzuges in die Unterkunft bis zum Tage des Auszuges zu zahlen.

Für einzelne Tage beträgt die Benutzungsgebühr je 1/30 der monatlichen Gebühr. Dabei werden Einzugs- und Auszugstag jeweils als ein voller Tag in die Berechnung einbezogen.

§ 8**Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die jeweiligen Pauschalen für Strom, Heizung und anderweitige verbrauchsabhängige Nebenkosten sind einzeln auszuweisen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. Werktag nach Erhalt des Bescheides und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

§ 9**Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen Familien- oder Haushaltsangehörige eine Unterkunft gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften sodann gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei gemeinsam veranlagten Personen ist der Gebührenbescheid der jeweils ältesten Person bekannt zu geben. Diese ist verpflichtet, den Inhalt des Gebührenbescheides allen betroffenen Familien- oder Haushaltsangehörigen mitzuteilen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Übergangsheime der Stadt Beckum für Aussiedler und asylbegehrende Ausländer vom 23. August 1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Oktober 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 24. Oktober 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich